

Geschätzte Bezirkspräsidentin, geschätzte Bezirkspräsidenten  
Geschätzte Vereinspräsidentinnen und -präsidenten

Der SSV hat sich mit den Betreibern der Resultatportale darauf geeinigt, die Feldschiessen-Resultatportale bis zum Abschluss des Feldschiessens offen zu lassen. Deshalb müssen neu **sämtliche Feldschiessen-Resultate** von den verantwortlichen Vereinen oder den Bezirksschützenverbänden (BSV) mit dem Programm «WinFire» der Infra Soft AG erfasst werden.

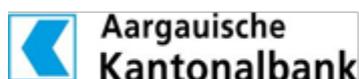
Die Resultate müssen mindestens zweimal hochgeladen werden, und zwar bis am 2. August 2021 für Schützen, welche sich für den Feldstich-Final qualifizieren wollen, und bis spätestens am 5. Oktober 2021 für die Gesamtabrechnung des Feldschiessens 2021.

Im Anhang befinden sich die aktualisierten Ausführungsbestimmungen (AFB), welche aufgrund des Entscheids für die Durchführung nach Szenario B und den jetzigen Änderungen betr. der Resultaterfassung angepasst wurden. **Wichtig:** Bis am 1. August bzw. für die Resultaterfassung bis am 2. August ändert sich nichts. Neu müssen aber auch die im August und September 2021 geschossenen Resultate von den verantwortlichen Vereinen oder den BSV mit «WinFire» erfasst und bis am 5. Oktober 2021 hochgeladen werden. Die neuen Abrechnungsmodalitäten sind in den AFB in den Artikeln 14-17 geregelt.

Für die Beachtung der geänderten Ausführungsbestimmungen und die fristgerechte Abrechnung danken wir im Voraus bestens. Gleichzeitig rufen wir nochmals alle Vereine dazu auf, mit geeigneter Werbung für eine grosse Teilnehmerzahl auch an diesem speziellen Feldschiessen zu sorgen.

Mit freundlichen Schützengrüssen

**AARGAUER SCHIESSSPORTVERBAND**





## Ausführungsbestimmungen zum Eidg. Feldschiessen 300 m und 50/25 m 2021

Dok.-Nr. 60.70.02 / 61.70.02

Die Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole des AGSV erlassen gestützt auf Artikel 31 der Statuten und in Ergänzung des Reglements SSV 3.10.01 folgende Ausführungsbestimmungen:

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Durchführung und Abrechnung des Eidg. Feldschiessens 300 m und 50/25 m im Jahr 2021. Aufgrund der Covid-19-Pandemie gibt es auch in diesem Jahr Ausnahmeregelungen für die Durchführung des Feldschiessens.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten nur im Jahr 2021 und gehen den anderen kantonalen Weisungen und Reglementen zum Feldschiessen vor. Bei Widersprüchen gelten somit die Regelungen in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

### 2. Grundlagen

- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311)
- Reglement des SSV über das Eidg. Feldschiessen Gewehr 300 m u. Pistole 25/50 m (3.10.01)
- Newsletter des SSV 02/2021 an alle Schützinnen und Schützen vom 26.02.2021
- Schreiben der SAT vom 31.01.2021 zu den Massnahmen im Bereich Schiesswesen ausser Dienst 2021.

### 3. Korrespondenzadresse

Sämtliche Korrespondenz an den AGSV im Zusammenhang mit dem Eidg. Feldschiessen ist an den Bereichsleiter Feldschiessen (Kantonaler Feldchef) zu richten:

Werner Stauffer	P 062 777 53 84
Höhestrasse 5	M 079 648 30 43
5724 Dürrenäsch	stauffer.wm@bluewin.ch

### 4. Zuständigkeiten

Das Feldschiessen ist eine Bundesübung und damit im Verantwortungsbereich der Gruppe Verteidigung des VBS, vertreten durch das Kommando Ausbildung bzw. die Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit (SAT).

Mit Artikel 29 der Schiessverordnung VBS wird die Durchführung des Feldschiessens dem SSV übertragen, welcher ein entsprechendes Reglement erlässt (Reg.-Nr. 3.10.01). In Ziffer 2 des Reglements ist festgehalten, dass die Organisation und die Durchführung des Feldschiessens im Sinne des Reglements Sache der Kantonalen Schützenverbände sind.

Die SAT legt somit die Rahmenbedingungen fest. Die Umsetzung erfolgt durch SSV und AGSV.

### 5. Absicht des SSV

Das Feldschiessen sollte – sofern es die Pandemielage erlaubt hätte – wie gewohnt am ursprünglich festgelegten Hauptwochenende vom 28.-30. Mai 2021 auf zentralen Schiessplätzen stattfinden. Auf diesen zentralen Schiessplätzen sind möglichst viele Vorschüssen anzubieten.

Die Kantonalen Schützenverbände können ein zweites Feldschiessen-Wochenende auf zentralen Schiessplätzen bis spätestens am 1. August 2021 festlegen.

Resultate, die so bis am 1. August 2021 geschossen werden, kommen in die Wertung für die Qualifikation für den Feldstichfinal und allenfalls für kantonale Sonderauszeichnungen, wobei kantonale Regelungen vorbehalten sind.

Ab dem 2. August kann das Feldschiessen auch noch in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung in den Vereinen geschossen werden, womit in erster Linie die Pflichtschützen angesprochen werden.

## 6. Umsetzung durch den AGSV, Schiessdaten

Da die Entwicklung der Pandemie nicht vorausgesagt werden konnte, sah der AGSV zwei Szenarien für die Durchführung des Feldschiessens vor:

**Szenario A:** Das Feldschiessen kann am Hauptwochenende Ende Mai stattfinden

**Szenario B:** Das Feldschiessen kann am Hauptwochenende Ende Mai **n i c h t** stattfinden.

Der AGSV hat am 26. April 2021 entschieden, das zentrale Feldschiessen am Hauptwochenende vom 28.-30. Mai 2021 abzusagen.

### **Das Feldschiessen 2021 findet damit nach Szenario B statt.**

Dieser Entscheid wurde am 28. April 2021 auf der AGSV-Website veröffentlicht und allen Vereinen per Newsletter mitgeteilt.

Gemäss Szenario B kann das Feldschiessen **vom 1. Juni bis am 30. September 2021 in den Vereinen an separaten Feldschiessstagen oder in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung durchgeführt werden.** Es wird empfohlen, mindestens einen Schiesstag vor dem 2. August 2021 festzulegen, um den Schützen die Qualifikation für den Feldstich-Final zu ermöglichen.

Es steht den Bezirksschützenverbänden (BSV) frei, ein Ersatzwochenende für ein zentrales Feldschiessen in der Zeit vom 1. Juni bis am 30. September 2021 festzulegen. Die Möglichkeit, das Feldschiessen in diesem Zeitraum in den Vereinen zu schießen, bleibt aber immer bestehen.

Vor Ende Mai darf das Feldschiessen nicht geschossen werden.

## 7. Organisation

Die für die Durchführung des Feldschiessens 2021 vorgesehenen Vereine (Schiessplätze) werden im Folgenden als „verantwortliche Vereine“ bezeichnet.

Gegenüber dem AGSV bleiben grundsätzlich die verantwortlichen Vereine für die Materialabgabe, die Resultaterfassung und Ranglistenerstellung sowie für die Abrechnung zuständig, und zwar für das ganze Feldschiessen bis Ende September 2021. Selbstverständlich können diese Arbeiten auch von den BSV für alle Schiessplätze in ihrem Bezirk übernommen werden.

## 8. Bestimmungen für die Durchführung des Feldschiessens in den Vereinen

Bei der Durchführung in den Vereinen ab 1. Juni sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Für das Feldschiessen sind separate Schiesstage festzulegen oder es ist in Kombination mit einer Obligatorischen Bundesübung durchzuführen.
- Das Feldschiessen darf **nicht im Rahmen eines normalen Trainings** geschossen werden.
- Die Feldschiessentage sind entsprechend **in der VVA zu erfassen.**
- Das Feldschiessen wird auch in den Vereinen unter sämtlichen reglementarischen Bestimmungen durchgeführt, insbesondere ohne Probeschüsse und mit Einhaltung der Zeitlimiten. Bei der Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung muss der Teilnehmer das Feldschiessen zwingend vor dem Obligatorischen Programm schießen.

## 9. Spezialauszeichnungen

Spezialauszeichnungen (Twin Awards) gemäss Reglement Nr. 60.72.01 / 61.72.01 werden nur an Schützinnen und Schützen abgegeben, die das Feldschiessen auf einem zentralen Schiessplatz am Hauptwochenende vom 28.-30. Mai 2021 oder an einem offiziellen Vorschiessen auf dem zentralen Schiessplatz geschossen haben.

Mit dem Entscheid für Szenario B (siehe Art. 6) entfällt damit die Abgabe von Spezialauszeichnungen im Jahr 2021.

## 10. Speckseiten

Im Jahr 2021 werden wieder Speckseiten gemäss Reglement Nr. 60.71.01 / 61.71.01 abgegeben. In Abweichung zum Reglement zählt nicht die Steigerung der Teilnehmerzahl gegenüber

dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Jahr 2019. Es zählt die gesamte Teilnehmerzahl am Feldschiessen per Ende September 2021, also inkl. der Teilnehmer in den Vereinen.

### **11. Qualifikation für den Feldstichfinal**

Für die Qualifikation für den Feldstich-Final müssen der Feldstich und das Feldschiessen **bis am 1. August 2021 geschossen** und die Resultate **bis am 2. August 2021 gemeldet** sein.

Wer sich qualifizieren will, muss das Feldschiessen also bis am 1. August im Verein oder allenfalls an einem zentral organisierten Feldschiessen des BSV absolvieren.

### **12. Materialabgabe, Instruktionsrapport**

Die Kranzabzeichen, die Anerkennungskarten und die Versandmappe mit allen erforderlichen Dokumenten wurden den verantwortlichen Vereinen oder den BSV vom Feldchef anlässlich der Materialabgabe vom Montag, **19. April 2021 in der RSA Buchs** abgegeben.

Die Weitergabe der Kranzabzeichen und Anerkennungskarten an die Vereine, welche das Feldschiessen auf ihrem eigenen Schiessstand durchführen, ist Sache der verantwortlichen Vereine bzw. der BSV. Ausser den verantwortlichen Vereinen oder den BSV können keine anderen Vereine irgendwelches Material direkt beim Feldchef beziehen.

### **13. Meldung der Schiesszeiten**

Die Schiesstage für das Feldschiessen gemäss Szenario B müssen dem Feldchef nicht gemeldet werden.

### **14. Resultaterfassung, Software**

**Sämtliche Resultate des Feldschiessens 2021, müssen von den verantwortlichen Vereinen oder von den BSV zwingend mit der Software „Winfire“ der Infra Soft AG, Würenlos, erfasst werden.**

Das Programm „Winfire“ kann von der Website [www.infrasoft.ch](http://www.infrasoft.ch) heruntergeladen werden. Die Zugangsdaten werden den verantwortlichen Vereinen von der Infra Soft AG per Mail zugestellt. Fragen im Zusammenhang mit der Software „Winfire“ sind zu richten an:

Infra Soft AG	Tel. 056 424 20 89
Johannes Gabi	pg@infrasoft.ch
Bifigweg 20	
5436 Würenlos	

Die Kosten für die Software „Winfire“ trägt der AGSV.

Die Resultate müssen von den einzelnen Vereinen für den Schiessbericht (zusammen mit allen anderen Bundesübungsresultaten) wie gewohnt auch in der **VVA** erfasst werden.

### **15. Übermittlung der Resultate an die Infra Soft AG**

Die Übermittlung der elektronisch erfassten Resultate an die Infra Soft AG erfolgt durch die verantwortlichen Vereine oder die BSV. Das Hochladen der Daten kann laufend und mehrmals erfolgen, mindestens aber an den folgenden Daten:

Bis am **2. August 2021** müssen mindestens die Feldschiessenresultate von Schützen, welche sich für den Feldstichfinal qualifizieren wollen, hochgeladen werden.

Spätestens am **5. Oktober 2021** müssen **alle Resultate** hochgeladen werden.

Bemerkung: Es müssen immer sämtliche erfassten Resultate hochgeladen werden. Die früher hochgeladenen Resultate werden beim erneuten Hochladen ersetzt.

### **16. Abrechnung mit dem verantwortlichen Verein oder dem BSV**

Bei dezentraler Durchführung legen die verantwortlichen Vereine oder die BSV in eigener Kompetenz Abrechnungstermine für die einzelnen Vereine fest, bis wann und in wie diese die Resultate dem verantwortlichen Verein oder dem BSV zu melden haben.

Die Mitteilung der Resultate an den verantwortlichen Verein oder an den BSV kann mittels Abgabe der Standblätter oder einer entsprechenden Rangliste mit allen erforderlichen Angaben (Name und Vorname des Teilnehmers, Jahrgang, Verein, Resultat, Figurentreffer für Resultate von 54 bis 56 Punkte) erfolgen.

Die Standblätter müssen den einzelnen Vereinen frühzeitig für die Erstellung des Schiessberichts zurückgegeben werden. Bei dezentraler Durchführung soll bei den verwendeten Standblättern der eigene Vereinsstempel im Feld «Stempel durchführender Vereine» aufgebracht werden.

### **17. Abrechnung mit dem AGSV**

Die verantwortlichen Vereine oder die BSV laden die Resultate bis spätestens **5. Oktober 2021** auf das Resultatportal der Infra Soft AG hoch (siehe Abschnitt 15), stellen die Gesamtabrechnung für den «Schiessplatz» bzw. für den ganzen BSV zusammen und rechnen mit dem Kantonalen Feldchef ab.

Bis am **12. Oktober 2021** senden die verantwortlichen Vereine oder die BSV die vollständige Versandmappe mit sämtlichen Dokumenten sowie mit den überzähligen Kranzabzeichen und Anerkennungskarten an den Kantonalen Feldchef zurück. Es sind keine Express- oder Einschreiben-Sendungen erforderlich.

### **18. Werbung**

**Alle Vereine** – nicht nur die durchführenden – sind aufgerufen, für **geeignete Werbung** für den bedeutendsten Breitensportanlass im Schiesswesen zu sorgen. Gerade in diesem speziellen Jahr ist die Werbung unerlässlich.

### **19. Finanzielles**

Für alle Schützinnen und Schützen ist die Teilnahme am Feldschiessen gratis.

Bei einer zentralen Organisation des Feldschiessens erhält der durchführende Verein von den teilnehmenden Vereinen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz des AGSV vom 17. Januar 2017 einen Unkostenbeitrag von Fr. 5.- pro Teilnehmer. Der Unkostenbeitrag ist für alle Teilnehmer auszurichten, unabhängig davon, ob für diese die Bundesleistungen gemäss Schiessverordnung des VBS ausgerichtet werden.

Für administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den in den Vereinen durchgeführten Feldschiessen, liegt es in der Kompetenz der BSV, einen Unkostenbeitrag zugunsten der verantwortlichen Vereine oder der BSV festzulegen. Der Unkostenbeitrag beträgt maximal Fr. 5.- pro Teilnehmer.

### **20. Covid-19**

Die von Bund und Kanton verfügbaren Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und die geltende Schutzkonzepte sind immer strikte einzuhalten. Deshalb können sich Änderungen bei der Durchführung des Feldschiessens 2021 ergeben.

Je nach Entwicklung der Situation behält sich der AGSV vor, die vorliegenden Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des SSV anzupassen.

### **21. Schlussbestimmungen**

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 16. Juni 2021 genehmigt und ersetzen die Version vom 16. März 2021. Sie treten sofort in Kraft und gelten längstens bis Ende 2021.